REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

2/5356

Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach

AfD Stadtratsfraktion Nürnberg
z.H. Herr Roland Hübscher
Fünferplatz 2
90403 Nürnberg

Kopie

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail maximilian.volkamer@reg-mfr.bayern.de Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit	Datum
07.06.2021	12.11-1411-1-128 Herr Volkamer	1250 / 981250	Zi. Nr. F 259	20.07.2021

Kommunale Angelegenheiten;
Ihr Schreiben vom 07.06.2021

Sehr geehrter Herr Hübscher,

nachdem uns inzwischen die angeforderte Stellungnahme der Stadt Nürnberg vorliegt, kommen wir auf Ihr o.g. Schreiben zurück. Sie beantragen darin die Feststellung, dass die Mitgliedschaft der Stadt in der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg" rechtswidrig sei und seitens der Stadt nicht mehr aufrechterhalten werden könne, weil hierdurch Grenzen des kommunalrechtlich zulässigen Engagements der Stadt überschritten würden.

Aus Sicht der Regierung von Mittelfranken gibt es keine Veranlassung zu einer derartigen Feststellung.

Bereits anlässlich des Beitritts der Stadt Nürnberg zur Allianz gegen Rechtsextremismus im Jahr 2009 hat die Regierung von Mittelfranken mit Bezug auf einen Antrag einer Stadtratsgruppe ausgeführt, dass sich die Zielrichtung der Allianz nicht generell gegen das rechte politische Spektrum, sondern gegen rechtsextremistische Auffassungen richte und die Allianz insofern im Einklang mit anderen Initiativen, insbesondere auch mit dem Handlungskonzept der Bayerischen Staatsregierung gegen Rechtsextremismus im Einklang stehe. Sowohl als Schulträger wie auch im Bereich der Jugendarbeit sei die Auseinandersetzung mit Extremismus vom kommunalen Aufgabenbereich mit umfasst. Die Mitgliedschaft der Stadt Nürnberg sei auch dadurch gerechtfertigt, dass die Stadt Nürnberg, insbesondere angesichts ihrer Geschichte im 20. Jahrhundert, zulässige Maßnahmen ergreifen könne, um ihr Ansehen in der Öffentlichkeit gerade auch im Ausland zu fördern oder gegen negative „Werbung" vorzugehen.

An unserer damaligen Bewertung hat sich nichts geändert.

Die Mitgliedschaft der Stadt Nürnberg in der Allianz ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, sie unterfällt dem eigenen Wirkungskreis nach Art. 7 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 GO. Prävention und Eindämmung des Rechtsextremismus - eines der Hauptziele der „Allianz gegen Rechtsextremis-

...

mus in der Metropolregion Nürnberg" - sind sowohl der Erwachsenenbildung wie auch der Jugendhilfe zuzurechnen, die nach den genannten Rechtsvorschriften von den Kommunen im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen werden

Insbesondere vor dem Hintergrund der rechtsextremistischen Geschehnisse der jüngeren Vergangenheit wie z.B. dem „Fackelmarsch" am Reichsparteitagsgelände und der NSU-Morde, von denen allein drei in Nürnberg verübt wurden, ist der Bezug zur örtlichen Gemeinschaft klar erkennbar; es handelt sich gerade nicht nur um ein allgemeinpolitisches Handeln. Darüber hinaus darf eine Kommune auch notwendige Maßnahmen ergreifen, um ihr Ansehen in der Öffentlichkeit zu fördern

Zu Ihrem Hinweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Thema der sog. „atomwaffenfreien Zonen" ist anzumerken, dass das Bundesverwaltungsgericht in einem Verfahren, in dem die Stadt Nürnberg Revisionsklägerin war, ausdrücklich entschieden hat, dass die Stadt die Befugnis habe sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit bestimmten Fragen zu befassen, deren Entscheidung anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung zugewiesen sei (BVerwG, Urt. v. 14.12.1990, Az. 7 C 54.89).

Konsequenterweise bezeichnet demgemäß auch das aktualisierte Handlungsprogramm des Freistaates Bayern gegen Rechtsextremismus die Vernetzung der drei Ebenen Kommune - Freistaat – Bund als wichtigen Bestandteil erfolgreicher Präventionsarbeit (Nr. 5.1.2.10 Vernetzungsarbeit in Bayerisches Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus, Stand Januar 2020)

Die Mitgliedschaft der Stadt in der Allianz beinhaltet auch keine Verletzung des Neutralitätsgebots oder gar eine „Aufforderung zum Rechtsbruch", zumal die von Ihnen zitierte Passage aus dem Handlungsprogramm sich nicht auf den Zugang zu kommunalen Einrichtungen bezieht und ein Widerspruch zur Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte insoweit nicht ersichtlich ist

Die Regierung von Mittelfranken hält die Mitgliedschaft der Stadt in der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg" nach wie vor für rechtmäßig.

Die von Ihnen erhobene Rechtsbeschwerde wird daher ausdrücklich zurückgewiesen.

Die Stadt Nürnberg erhält eine Kopie dieses Schreibens

Mit freundlichen Grüßen

Fischer
Ltd. Regierungsdirektor